



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 02/2023  
Datum: 13.01.2023

Inhalt

Seite 5

- Bekanntmachung des Tages der Wahl der / des Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeisters und über die Einreichung von Wahlvorschlägen
- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses MVZ an der Stadtklinik Frankenthal
- Bekanntmachung der Sitzung des Krankenhausausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Sportausschusses
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Frankenthal (Pfalz) - Flomersheim - (Jagdbogen V)
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftssatzung (- KrWS -) der Stadt Frankenthal (Pfalz) über Vermeidung, Vorbereitung und Beseitigung von Abfällen

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amsblatt](http://www.frankenthal.de/amsblatt).

- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (- KrWGS -) der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
- Bekanntmachung der der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
- Bekanntmachung über die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung

## **Bekanntmachung des Tages der Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters und über die Einreichung von Wahlvorschlägen**

### **I.**

Am Sonntag, dem **25. Juni 2023**, findet die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem **09. Juli 2023**, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters auf.

### **II.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Stadt, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Stadt einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am **02. Mai 2023, bis 18 Uhr** bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

### III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters darf jede/r Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters darf nur ein/e Bewerber/in benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 170 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich der bisherige Oberbürgermeister als Einzelbewerber bewirbt.

### IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Rathaus, Wahlamt, Zimmer Nr. 353, Rathausplatz 2 – 7, 67227 Frankenthal (Pfalz), eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist

**am Montag, dem 08. Mai 2023, 18 Uhr.**

### V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Wahlamt, Rathaus, Zimmer Nr. 353, erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Stadtverwaltung kostenfrei abgegeben.

Frankenthal (Pfalz), den 13.01.2023

Martin Hebich  
Oberbürgermeister  
zugleich als Stadtwahlleiter

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, den 17.01.2023, 17:00 Uhr findet im kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine nichtöffentliche Sitzung des Betriebsausschusses MVZ an der Stadtklinik Frankenthal statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 09.01.2023  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### Tagesordnung

#### I. Nichtöffentliche Sitzung

Personal und Vertragsangelegenheiten

#### II. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, den 17.01.2023, 17:30 Uhr findet im kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 09.01.2023  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### Tagesordnung

#### I. Öffentliche Sitzung

Vorlagen der Verwaltung

1. Rahmenvereinbarung Dienstfahrrad-Leasing
2. Anbau und Modernisierung der Stadtklinik Frankenthal  
hier: Umverlegung Mittelspannungsleitung
3. Sponsoringvertrag mit der Stadtklinik Frankenthal

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

4. Bewerbermanagement  
hier: Neugestaltung der Karriereseite (mündlicher Bericht)
5. Aktuelles zum Anbau und Modernisierung an der Stadtklinik Frankenthal  
hier: mündlicher Bericht

Anfragen der Fraktionen

6. Krankenhausreform-Pläne: Mögliche Auswirkungen auf die Stadtklinik Frankenthal  
hier: Anfrage der SPD- Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personal und Vertragsangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

---

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES  
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am **18. Januar 2023**

in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Assessorin Frau Andrea Müller (TOP 1-3)

Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Rita Costea-Roder (TOP 4)

Beisitzer: Herr Peter Fruth

Beisitzer: Herr Ferdinand Fiege

**T A G E S O R D N U N G**

10:15 Uhr Landesbauordnung (LBauO)

11:00 Uhr Landesbauordnung (LBauO)

11:30 Uhr Grundsteuergesetz (GrStG)

12:30 Uhr Fahrerlaubnisverordnung (FEV)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Donnerstag, den 19.01.2023, 17:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Sportausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 10.01.2023  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### Tagesordnung

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Verleihung der Stadtsportplakette für sportliche Erfolge im Jahr 2022 sowie Verleihung des Sportehrenbriefs der Stadt Frankenthal (Pfalz)
2. Trainingszeiten und aktuelle Planungen zu den Belegungen der Fußballplätze  
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion

---

## **Bekanntmachung**

### Einladung

Der Jagdvorstand lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Frankenthal (Pfalz) - Flomersheim - (Jagdbogen V) zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Donnerstag, 09.02.2023, 17.00 Uhr**, in die Vereinsgaststätte des TUS Flomersheim, Jahnstraße 16, 67227 Frankenthal (Pfalz) – Flomersheim, ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Geschäftsbericht



2. Kassen- und Rechenschaftsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen der Vorstandschaft
5. Verwendung des Pachtschillings
6. Verschiedenes

Die Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2022 kann in der Zeit vom 09.01.2023 bis 08.02.2023 bei Herrn Philipp Mohr, Oben am Martinspfad, 67227 Frankenthal (Pfalz), eingesehen werden.

67227 Frankenthal (Pfalz), den 09.01.2023

DIE VORSTANDSCHAFT

---

## **2. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftssatzung (- KrWS -) der Stadt Frankenthal (Pfalz) über Vermeidung, Vorbereitung und Beseitigung von Abfällen vom 11.01.2023**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 896), in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird zwischen den Zahlen „120 /“ und „240“ die Zahl „180 /“ eingefügt.

## § 2

§ 18 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Alternativ zum Abrufsystem kann auf Antrag ein Berechtigungsschreiben zur gebührenfreien Anlieferung im Wertstoffcenter der Stadt während der Öffnungszeiten, ausgestellt werden. Das maximale Höchstvolumen von 6 m<sup>3</sup> im Jahr darf insgesamt nicht überschritten werden.“

## § 3

§ 18 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Ergänzend können sperrige Abfälle im Wertstoffcenter der Stadt während der Öffnungszeiten gebührenpflichtig abgegeben werden.“

## § 4

§ 23 wird wie folgt geändert:

„Die Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Kreislaufwirtschaftssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2018, außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), 11.01.2023

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

---

### 3. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (- KrWGS -) der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 11.01.2023

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die **regelmäßige Entsorgung** mittels der zugelassenen Abfallbehälter setzen sich wie folgt zusammen:

		Bezugsgröße	Gebühr
	<b>Restabfall (Regelabfuhr)</b>		
	<b>Leerung alle 4 Wochen (4W)</b>		
1	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	95,73 EUR
2	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	127,63 EUR
3	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	191,45 EUR
4	▪ 180-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	287,18 EUR
5	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	382,89 EUR
6	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	1.138,50 EUR
	<b>Bioabfall (Regelabfuhr)</b>		
	<b>Leerung alle 2 Wochen (2W)</b>		
7	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	40,01 EUR
8	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	56,60 EUR
9	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	73,01 EUR
10	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	105,65 EUR
11	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	206,57 EUR
12	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	603,81 EUR

		Bezugsgröße	Gebühr
	<b>Altpapier – PPK (Regelabfuhr)</b>		
	<b>Leerung alle 4 Wochen (4W)</b>		
13	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR
14	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR
15	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR

## § 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird eine Ausweitung der Leistungen der regelmäßigen Entsorgung gewünscht (**Ergänzungsleistungen**), so ergeben sich hierfür folgende Gebührensätze:

		Bezugsgröße	Gebühr
	<b>Restabfall (Ergänzung)</b>		
	<b>Sacksammlung</b>		
16	▪ 70-Liter-Restabfallsack	je Sack	7,00 EUR
	<b>Erhöhung des Leerungsrythmus der Regelabfuhr</b>		
17	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W)	je Behälter und Jahr	2.277,00 EUR
	<b>Sonderleerungen auf Abruf</b>		
18	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	84,72 EUR
19	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	120,87 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
	<b>Bioabfall (Ergänzung)</b>		
	<b>Sonderleerungen auf Abruf "innerhalb der Regelabfuhr"</b>		
20	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,36 EUR
21	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,89 EUR
22	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	15,42 EUR
23	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	16,48 EUR
24	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	19,65 EUR
25	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	34,36 EUR

		Bezugsgröße	Gebühr
<b>Altpapier (Ergänzung)</b>			
<b>Beistellungen (§ 14 Abs. 9 KrWS)</b>			
26	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beistellung von Altpapier im Rahmen der Regelabfuhr</li> </ul>	je angefangenen m <sup>3</sup>	16,46 EUR
<b>Erhöhung des Leerungsrythmus der Regelabfuhr</b>			
27	<ul style="list-style-type: none"> <li>240-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W)</li> </ul>	je Behälter und Jahr	28,13 EUR
28	<ul style="list-style-type: none"> <li>1.100-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W)</li> </ul>	je Behälter und Jahr	84,21 EUR
29	<ul style="list-style-type: none"> <li>240-Liter-Abfallbehälter (1W statt 4W)</li> </ul>	je Behälter und Jahr	56,05 EUR
30	<ul style="list-style-type: none"> <li>1.100-Liter-Abfallbehälter (1W statt 4W)</li> </ul>	je Behälter und Jahr	168,41 EUR
<b>Sonderleerungen auf Abruf</b>			
31	<ul style="list-style-type: none"> <li>240-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Leerung	12,76 EUR
32	<ul style="list-style-type: none"> <li>1.100-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Leerung	62,84 EUR
<b>Sperrabfall (Ergänzung)</b>			
Die Kosten für zwei Abruftermine pro Kalenderjahr und Haushalt sind mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Weitere Abruftermine erfolgen auf Antrag gegen Gebühr:			
33	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab dem dritten Abruftermin (bis zu 3m<sup>3</sup>)</li> </ul>	je Abruf	37,96 EUR
<b>Elektroaltgeräte – Holservice</b>			
34	<ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 3 Geräte</li> </ul>	je Vorgang	30,57 EUR
35	<ul style="list-style-type: none"> <li>jedes weitere Gerät</li> </ul>	je Gerät	10,19 EUR
<b>Vollservice "Behälterleerung" für 4-rädrige Abfallbehälter (§ 14 Abs. 6 Satz 4 + 5 KrWS)</b>			
36	<ul style="list-style-type: none"> <li>4-wöchentliche Leerung</li> </ul>	je Behälter und Jahr	39,69 EUR
37	<ul style="list-style-type: none"> <li>2-wöchentliche Leerung</li> </ul>	je Behälter und Jahr	79,38 EUR

38	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wöchentliche Leerung</li> </ul>	je Behälter und Jahr	158,76 EUR
----	--------------------------------------------------------------------------	-------------------------	------------

### § 3

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für **Sonderleistungen** ergeben sich folgende Gebührensätze:

		Bezugsgröße	Gebühr
	<b>Behältertausch (§ 12 Abs. 3 Satz 1 KrWS)</b>		
	Für den vom Gebührenpflichtigen zu vertretendem Tausch eines Abfallbehältnisses wird einmalig eine Wechselgebühr erhoben:		
39	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2-Rad-Gefäß (entleert)</li> </ul>	je Abfallfraktion und Tauschvor- gang	22,31 EUR
40	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 4-Rad-Gefäß (entleert)</li> </ul>	je Abfallfraktion und Tauschvor- gang	29,37 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
	<b>Behälterersatz</b>		
	Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Ersatzbeschaffung eines Abfallbehälters wird eine einmalige Gebühr erhoben:		
	<b>Bioabfall</b>		
41	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 40-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	58,72 EUR
42	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 60-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	58,72 EUR
43	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 80-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	58,72 EUR
44	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 120-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	56,74 EUR
45	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 240-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	66,84 EUR
46	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 660-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	334,09 EUR
	<b>Restabfall / Altpapier (PPK)</b>		
47	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 60-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	51,23 EUR
48	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 80-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	51,23 EUR
49	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 120-Liter-Abfallbehälter</li> </ul>	je Behälter	51,88 EUR

50	▪ 180-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	63,93 EUR
51	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	61,33 EUR
52	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	284,21 EUR
<b>Bioabfallbehälter – Nachrüstung mit Biofilter (§ 12 Abs. 5 KrWS)</b>			
53	▪ bis 120 Liter-Abfallbehälter	je Filterdeckel	51,31 EUR
54	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Filterdeckel	61,56 EUR
<b>2-rädrige Abfallbehälter und 660-Liter-Abfallbehälter – Nachrüstung mit Schwerkraftschloss (§12 Abs. 6 KrWS)</b>			
55	▪ bis 240 Liter-Abfallbehälter	je Schloss	55,65 EUR
56	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Schloss	63,42 EUR
<b>Leerung fehlbefüllter Abfallbehältnisse</b>			
<b>Bioabfallbehälter (innerhalb Regelabfuhr Restabfall)</b>			
57	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,39 EUR
58	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	15,06 EUR
59	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	15,75 EUR
60	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	17,12 EUR
61	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	21,22 EUR
62	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	39,09 EUR
<b>Bioabfallbehälter (als Sonderleerung auf Abruf)</b>			
63	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	67,92 EUR
64	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	68,56 EUR
65	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	69,28 EUR
66	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	70,65 EUR
67	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	74,75 EUR
68	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	94,97 EUR
<b>Altpapierbehälter (innerhalb Regelabfuhr Restabfall)</b>			
69	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	17,47 EUR
70	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	21,94 EUR
71	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	57,40 EUR
<b>Altpapierbehälter (als Sonderleerung auf Abruf)</b>			

72	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	71,00 EUR
73	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	75,47 EUR
74	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	113,19 EUR

#### § 4

In § 5 Abs. 5 wird die Zahl 15,75 durch die Zahl 16,54 ersetzt.

#### § 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2021, außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), 11.01.2023

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

#### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



## Haushaltssatzung des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat auf Grund der §§ 95 ff GemO i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in ihrer Sitzung am 13.12.2022 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2023 und 2024 beschlossen. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde die Haushaltssatzung nebst Anlagen vorgelegt. Die ADD als Aufsichtsbehörde hat laut Mitteilung vom 03.01.2023 (Az.: 1140-0001#2022/0010-0382 Ref\_21a) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und den Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Gesamtbeträge Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.554.860,00 €	2.594.344,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.554.860,00 €	2.594.344,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
<b>2. Im Finanzhaushalt</b>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	2.290.616,00 €	2.365.382,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.250.019,00 €	2.326.011,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	40.597,00 €	39.371,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.756.610,00 €	13.728.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.756.610,00 €	13.728.000,00 €
Saldo der Ein- und Ausgaben aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.300,00 €	16.500,00 €
Zunahme/Abnahme liquide Mittel	0,00 €	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzstätigkeit	-16.300,00 €	-16.500,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	12.047.226,00 €	16.093.382,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	12.022.929,00 €	16.070.511,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	24.297,00 €	22.871,00 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €	0,00 €

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt:

für 2023	0,00 €
für 2024	0,00 €

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt:

für 2023	750.000,00 €
für 2024	500.000,00 €

### § 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird festgesetzt:

	<b><u>2023</u></b>
Verbandsumlage	2.148.100,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	342.610,00 €
<i>Summe:</i>	<u>2.490.710,00 €</u>

	<b><u>2024</u></b>
Verbandsumlage	2.305.592,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	155.500,00 €
<i>Summe:</i>	<u>2.461.092,00 €</u>

Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem **Kostenverteiler 2023**, der als **Anlage 3** Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2023** je Mitglied ist in der **Anlage 1** festgesetzt.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2024** je Mitglied ist in der **Anlage 2** festgesetzt.

Die Verbandsumlage je Haushaltsjahr ist wie folgt fällig:

40% der Verbandsumlage zum 01.02. und je 20% zum 01.05. und 01.08. und 01.11. jeden Jahres.

Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v.g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu leisten.

### § 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird festgesetzt:

	<b><u>2023</u></b>	<b><u>2024</u></b>
Sonderumlage	2.000.000,00 €	1.000.000,00 €

Die Verteilung der Sonderumlage richtet sich nach der in **Anlage 4 und 5** der Haushaltssatzung festgelegten Anteile pro Mitglied. Sie ist vor Beginn der Maßnahme fällig, spätestens aber zum 31.03.2023 bzw. zum 31.03.2024.

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 €. Der geprüfte und beschlossene Jahresabschluss 2011 schließt mit einem Jahresüberschuss von 140.221,38 € ab.

Zum 31.12.2011 beläuft sich die Summe des Eigenkapitals auf 713.874,34 €.

---

### § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sind die überplanmäßigen u. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gremien.

(1) Als erheblich im Sinn von § 100 (1) Satz 2 GemO gelten:

a) im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 20% des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen,  
mindestens jedoch 15.000 €  
außerplanmäßige Ausgaben über 15.000 €

(b) im Finanzhaushalt/Investitionen

überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 20% des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 50.000 €  
außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.

(2) Folgende Zuständigkeiten sind abweichend von der Verbandsordnung im Einzelfall pro Haushaltsansatz festgelegt:

	<b>Aufwendungen</b>	<b>Auszahlungen</b>
der Geschäftsführer bis	10.000,00 €	10.000,00 €
der Verbandsvorsteher bis	30.000,00 €	30.000,00 €
der Verbandsausschuss bis	100.000,00 €	250.000,00 €
die Verbandsversammlung ab	100.000,00 €	250.000,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Energie- und Treibstoffkosten für den Betrieb der Pumpwerke und des Fuhrparks, sowie Mehrausgaben, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind. Hier ist der Verbandsausschuss bei Bedarf regelmäßig über die Aufwendungen zu informieren.

### § 9 Deckungsfähigkeit

Zwischen den Teilergebnishaushalten wird die Ermächtigung für die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

### § 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze von Investitionen, die einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen sind, beträgt 5.000 €.

### § 11 Altersteilzeit

Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan. Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich für keinen Mitarbeiter ein Altersteilzeitvertrag.

### § 12 Stellenplan

Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Haushaltsplans/-satzung.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass eine Überprüfung und Anpassung der Eingruppierung vorgesehen ist.

### § 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 und 2024 tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach  
Lamsheim, 01.12.2022  
gez. Hebich  
Verbandsvorsteher

---

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

**Hinweis zur Veröffentlichung auf der Homepage:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach in Kraft treten die Haushaltssatzung 2023/2024 samt Anlagen auf der Homepage des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach (gzv-isenach-eckbach) einsehbar ist.

**Anlage 1** zur Haushaltssatzung 2023/2024**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden**

für das Haushaltsjahr 2023

nach Kostenverteiler

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler Stand 2023/2024 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2023		
		Eur		
		1	2	3
<b>A) Städte und Gemeinden</b>				
1. Bad Dürkheim	10,51	225.765,31	36.008,31	261.773,62
2. Bobenheim-Roxheim	2,81	60.361,61	9.627,34	69.988,95
3. Böhl-Iggelheim	0,21	4.511,01	719,48	5.230,49
4. Frankenthal (Pfalz)	10,77	231.350,37	36.899,10	268.249,47
5. Grünstadt	3,42	73.465,02	11.717,26	85.182,28
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,62	206.647,22	32.959,08	239.606,30
7. Mutterstadt	3,46	74.324,26	11.854,31	86.178,57
8. Worms	0,19	4.081,39	650,96	4.732,35
<b>B) Verbandsgemeinden</b>				
1. Dannstadt-Schauernheim	5,99	128.671,19	20.522,34	149.193,53
2. Deidesheim	9,00	193.329,00	30.834,90	224.163,90
3. Freinsheim	10,09	216.743,29	34.569,35	251.312,64
4. Leiningerland	9,59	206.002,79	32.856,30	238.859,09
5. Lamsheim-Heßheim	7,08	152.085,48	24.256,79	176.342,27
6. Maxdorf	5,45	117.071,45	18.672,25	135.743,70
7. Wachenheim/Wstr.	6,81	146.285,61	23.331,74	169.617,35
<b>C) Landkreis</b>				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	107.405,00	17.130,50	124.535,50
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>2.148.100,00</b>	<b>342.610,00</b>	<b>2.490.710,00</b>

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden**

für das Haushaltsjahr 2024

nach Kostenverteiler

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler Stand 2023/2024 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2024		
		Eur		
		1	2	3
<b>A) Städte und Gemeinden</b>				
1. Bad Dürkheim	10,51	242.317,72	16.343,05	<b>258.660,77</b>
2. Bobenheim-Roxheim	2,81	64.787,14	4.369,55	<b>69.156,69</b>
3. Böhl-Iggelheim	0,21	4.841,74	326,55	<b>5.168,29</b>
4. Frankenthal (Pfalz)	10,77	248.312,26	16.747,35	<b>265.059,61</b>
5. Grünstadt	3,42	78.851,25	5.318,10	<b>84.169,35</b>
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,62	221.797,95	14.959,10	<b>236.757,05</b>
7. Mutterstadt	3,46	79.773,48	5.380,30	<b>85.153,78</b>
8. Worms	0,19	4.380,62	295,45	<b>4.676,07</b>
<b>B) Verbandsgemeinden</b>				
1. Dannstadt-Schauernheim	5,99	138.104,96	9.314,45	<b>147.419,41</b>
2. Deidesheim	9,00	207.503,28	13.995,00	<b>221.498,28</b>
3. Freinsheim	10,09	232.634,23	15.689,95	<b>248.324,18</b>
4. Leiningerland	9,59	221.106,27	14.912,45	<b>236.018,72</b>
5. Lamsheim-Heßheim	7,08	163.235,91	11.009,40	<b>174.245,31</b>
6. Maxdorf	5,45	125.654,76	8.474,75	<b>134.129,51</b>
7. Wachenheim/Wstr.	6,81	157.010,82	10.589,55	<b>167.600,37</b>
<b>C) Landkreis</b>				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	115.279,60	7.775,00	<b>123.054,60</b>
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>2.305.592,00</b>	<b>155.500,00</b>	<b>2.461.092,00</b>

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage



Festsetzung der Sonderumlage 2023 zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben  
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung		Ausbau Oberflächengewässer		Sonderumlage
	Anteil in		Anteil in		€
	%	€	%	€	€
<b>A) Städte und Gemeinden</b>					
1. Bad Dürkheim	13,03	104.240,00	0,00	-	104.240,00
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	26.160,00	10,40	124.800,00	150.960,00
3. Böhl-Iggelheim	0,63	5.040,00	0,00	-	5.040,00
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	83.600,00	29,24	350.880,00	434.480,00
5. Grünstadt	0,00	-	0,00	-	-
6. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	87.440,00	27,08	324.960,00	412.400,00
7. Mutterstadt	6,80	54.400,00	16,00	192.000,00	246.400,00
8. Worms	0,00	-	0,00	-	-
<b>B) Verbandsgemeinden</b>					
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	101.440,00	3,58	42.960,00	144.400,00
2. Deidesheim	11,98	95.840,00	0,00	-	95.840,00
3. Freinsheim	11,12	88.960,00	0,00	-	88.960,00
4. Leiningerland	0,10	800,00	0,00	-	800,00
5. Lamsheim-Heßheim	2,93	23.440,00	7,46	89.520,00	112.960,00
6. Maxdorf	6,56	52.480,00	6,24	74.880,00	127.360,00
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	76.160,00	0,00	-	76.160,00
<b>C) Landkreis</b>					
Rhein-Pfalz-Kreis	0,00	-	0,00	-	-
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>800.000,00</b>	<b>100,00</b>	<b>1.200.000,00</b>	<b>2.000.000,00</b>

Festsetzung der **Sonderumlage 2024** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben  
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung Anteil in		Ausbau Oberflächengewässer Anteil in		Sonderumlage
	%	€	%	€	€
<b>A) Städte und Gemeinden</b>					
1. Bad Dürkheim	13,03	52.120,00	0,00	-	52.120,00
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	13.080,00	10,40	62.400,00	75.480,00
3. Böhl-Iggelheim	0,63	2.520,00	0,00	-	2.520,00
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	41.800,00	29,24	175.440,00	217.240,00
5. Grünstadt	0,00	-	0,00	-	-
6. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	43.720,00	27,08	162.480,00	206.200,00
7. Mutterstadt	6,80	27.200,00	16,00	96.000,00	123.200,00
8. Worms	0,00	-	0,00	-	-
<b>B) Verbandsgemeinden</b>					
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	50.720,00	3,58	21.480,00	72.200,00
2. Deidesheim	11,98	47.920,00	0,00	-	47.920,00
3. Freinsheim	11,12	44.480,00	0,00	-	44.480,00
4. Leiningerland	0,10	400,00	0,00	-	400,00
5. Lamsheim-Heßheim	2,93	11.720,00	7,46	44.760,00	56.480,00
6. Maxdorf	6,56	26.240,00	6,24	37.440,00	63.680,00
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	38.080,00	0,00	-	38.080,00
<b>C) Landkreis</b>					
Rhein-Pfalz-Kreis	0,00	-	0,00	-	-
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>400.000,00</b>	<b>100,00</b>	<b>600.000,00</b>	<b>1.000.000,00</b>

---

## Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.

### Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat in der Sitzung am 13.12.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012-2016 festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher sowie der Geschäftsführung



wurden für die Haushaltsjahre 2012-2016 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung folgt damit den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Jahresabschlüsse mit Anhängen sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses liegen gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Zeit **vom 30.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023** während der üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim zur Einsichtnahme offen.

Lamsheim, den 09.01.2023

gez. Martin Hebich, Verbandsvorsteher

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach

---